

Z W E C K V E R B A N D

Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe
Sitz: 88239 Wangen im Allgäu-Primisweiler
Landkreis Ravensburg

Satzung vom 15. Dezember 2020 zur Änderung der Verbandsatzung

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBL. S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBL. S. 1147) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe am 15. Dezember 2020 folgende Änderung zur Verbandssatzung vom 21. Dezember 1983, zuletzt geändert am 19. Dezember 2005, beschlossen:

§ 1

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

(2) Abs. 2 b, Ziffern bb) und cc) erhalten folgenden Wortlaut:

- | | |
|-----------------------------|---|
| bb) N i e d e r w a n g e n | mit dem gesamten Ortschaftsgebiet, ausgenommen die Wohnplätze Bürsten, Nieratzer Bad und Wolfatz |
| cc) S c h o m b u r g | mit den Wohnplätzen Friedhag, Hiltensweiler, Hochbühl, Hochburg, Mittenweiler, Primisweiler, Rhein und Kernaten |

§ 2

§ 6 Aufgabe und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Abs. 1 Nr. 10 erhält folgenden Wortlaut:

10. Die Beschlussfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen sowie über sonstige Maßnahmen, die einen Finanzbedarf des Zweckverbandes von mehr als 15.000 € erfordern,

§ 3

§ 7 Verbandsvorsitzender

(2) Abs. 2 Nummer 1, 2 und 3 erhält folgenden Wortlaut:

1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 15.000 € im Einzelfalle,
2. über die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 € auf längstens 6 Monate,
3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500 €,

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wangen im Allgäu - Primisweiler, den 15. Dezember 2020

gez.:

Dr. Johannes Aschauer, Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung und der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.